

A Informationen für den Verbraucher bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

- I. Allgemeine Informationen
- II. Produktbezogene Informationen
- III. Hinweis auf das Rücktrittsrecht gem. § 8 FernFinG

B Ergänzende Geschäftsbedingungen für den CFD-Handel

- I. Ausführungsgrundsätze inkl. Anhänge
- II. Spezifische Regelungen der FinTech Group Bank AG

CFD sind komplexe Instrumente und gehen wegen der Hebelwirkung mit dem hohen Risiko einher, schnell Geld zu verlieren.

79,27 % der Kleinanlegerkonten verlieren Geld beim Handel mit diesem Anbieter.

Sie sollten überlegen, ob Sie verstehen, wie CFD funktionieren, und ob Sie es sich leisten können, das hohe Risiko einzugehen, Ihr Geld zu verlieren.

Stand per 01/2019. Gemäß Vorgaben der ESMA aktualisieren wir diesen Wert alle drei Monate

A Informationen für den Verbraucher bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bevor Sie im Fernabsatz (per Internet, Telefon, E-Mail, Telefax oder Briefverkehr) mit uns Verträge abschließen, möchten wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 5, 7 und 8 FernFinG) einige allgemeine Informationen zur Bank, zur angebotenen Bankdienstleistung und zum Vertragsschluss im Fernabsatz geben.

I Allgemeine Informationen

A-1 Name und Anschrift der Bank

FinTech Group Bank AG
Niederlassung Österreich
Opernring 1 / Top 736
A-1010 Wien

Hauptniederlassung Deutschland
FinTech Group Bank AG
Rotfeder-Ring 7,
60327 Frankfurt am Main, Deutschland

Telefon: +43 (0) 1 2057710-0
Fax: +43 (0) 1 2057710-99
Mail: kundeninfo@fintechgroup.com
Internet: www.fintechgroup-bank.at

A-2.1 Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank

Vorstand: Frank Niehage (Vorsitzender), Bernd Würfel

A-2.2 Aufsichtsrat

Martin Korbmacher, Vorsitzender

A-3 Name und Anschrift des für die Bank handelnden Vermittlers / Dienstleisters

FinTech Group Bank AG Outsourcing-Partner gemäß § 25bKWG (Kreditwesengesetz)

Bereich Meldewesen

Back-Office Andernach

Anschrift:

FinTech Group Bank AG, c/o XCOM AG, Rennweg 60, Haus 2, 56626 Andernach,
Deutschland

Für die Bank handelnde Vermittler

Sofern für Sie ein Vermittler tätig wird, finden Sie dessen Namen und Anschrift auf der auf den Vertreter lautenden Vollmacht.

A-4 Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und damit zusammenhängenden Geschäften.

Die FinTech Group Bank AG stellt alle nach § 40 WAG 2007 sowie §§ 5, 6 FernFinG erforderlichen Informationen sowie alle weiteren Informationen –soweit gesetzlich zulässig – auf der Website oder im Fall persönlicher Informationen im elektronischen Briefkasten des betroffenen Kunden zur Verfügung.

A-5 Zuständige Aufsichtsbehörden

Finanzmarktaufsicht (FMA)

Internet: www.fma.gv.at

Otto-Wagner-Platz 5

A-1090 Wien

Telefon: +43 (0)1 24959-0

Fax: +43 (0)1 24959-5499

Mail: fma@fma.gv.at

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Internet: www.bafin.de

Bereich Bankenaufsicht & Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108

D-53117 Bonn Postfach 1308

D-53003 Bonn

Telefon: +49 (0)228 4108-0

Fax: +49 (0)228 4108-1550

Mail: poststelle@bafin.de

Bereich Wertpapieraufsicht/Asset-Management
Marie-Curie-Str. 24-28
D-60439 Frankfurt
Postfach 50 01 54
D-60391 Frankfurt
Telefon: +49 (0)228 4108-0
Fax: +49 (0)228 4108-1550
Mail: poststelle@bafin.de

Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung in Hessen
Laufende Aufsicht 1
Taunusanlage 5
60329 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0)69 2388 – 0
Fax: +49 (0)69 2388 - 1111

A-6 Eintragung der Niederlassung Österreich im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien

FN 334642 x

Eintragung der Hauptniederlassung im Handelsregister
Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main
Heiligkreuzgasse 34
60313 Frankfurt
E-Mail: registergericht@ag-frankfurt.justiz.hessen.de
Registriernummer: HRB 105687

A-7 Umsatzsteueridentifikationsnummer

ATU 65140956

A-8 Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

A-9 Rechtsordnung/Gerichtsstand

Gemäß Nr. 7 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank österreichisches Recht.

Recht und Gerichtsstand bei in- und ausländischen kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden regeln Nr. 7 Abs. 2 und 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

A-10 Beschwerden und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank bestehen folgende Möglichkeiten:

(1) Kontaktstelle der Bank

a) Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde über das Kontaktformular auf der Homepage der Bank (www.fintechgroup-bank.at), oder

b) per E-Mail an beschwerde@fintechgroup.com

an die Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).

(2) Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft

Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an den Ombudsmann der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft wenden. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (ZaDiG 2018) können auch Kunden, die kein Verbraucher sind, den Ombudsmann der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft anrufen. Nähere Informationen sind unter www.bankenschlichtung.at zu finden.

Die Beschwerde kann per Post an:

Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft

Wiedner Hauptstraße 63

A-1045 Wien

per Fax an: + 43/590 900/118 337 oder

per E-Mail an: office@bankenschlichtung.at

gerichtet werden.

(3) Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA)

Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich, mündlich oder telefonisch bei der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA), Praterstraße 23, A-1020 Wien, Tel. +43-1-24959-0, über Verstöße der Bank gegen das ZaDiG 2018 zu beschweren oder seine Rechte in diesem Zusammenhang vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

(4) Europäische Online-Streitbeilegungsplattform

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

A-11 Hinweis zur gesetzlichen Einlagensicherung

Die Bank ist der gesetzlichen Einlagensicherung der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) zugeordnet. Näheres entnehmen Sie bitte Kapitel I Nr. 22 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), dem „Informationsbogen für Einleger“ und der Internetseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

A-12 Informationen zur Bankverbindung

Bankleitzahl: 19480

BIC (SWIFT-)-Code: BIIWATWW

II Produktbezogene Informationen

Informationen zum CFD-Kontovertrag

1. CFD-Kontovertrag

1.1 Vertragsschluss

Die Bank führt im Auftrag des Kunden Finanzkommissionsgeschäfte und damit zusammenhängende Finanzdienstleistungen, insbesondere die Eröffnung und Schließung von CFD-Positionen durch. Zur Abwicklung und Verrechnung von Ein- und Auszahlungen aus diesen Geschäften richtet die Bank dem Kunden ein Kontokorrentkonto (Verrechnungskonto) sowie ein CFD-Transferkonto ein. Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein Angebot auf Abschluss des CFD-Kontovertrages ab, indem er die ausgefüllten und unterzeichneten Formulare für den Antrag auf Eröffnung eines CFD-Kontos an die Bank übermittelt und diese der Bank zugehen oder diesen Antrag über die Internetanwendung der Bank stellt. Der CFD-Kontovertrag kommt erst zustande, wenn die Bank – vorbehaltlich einer durchzuführenden Identitätsfeststellung – dem Kunden die Annahme des Vertrages durch Zusendung des „Welcome-Brief“ bzw. online durch Bestätigung der Bereitstellung des CFD-Transferkontos erklärt.

1.2. Wesentliche Leistungsmerkmale des CFD-Kontovertrages

Eröffnung und Schließung von CFD-Positionen

Der Kunde kann Aufträge zur Eröffnung und Schließung von CFD-Positionen im Wege des Kommissionsgeschäftes grundsätzlich nur über die elektronische Handelsplattform der Bank erteilen. CFD-Geschäfte können über die in der Handelsplattform gesondert ausgewiesenen Basiswerte, insbesondere aus den Bereichen Aktien, Index-Futures, Währungen, Indizes, Rohstoffe und Edelmetalle, geschlossen werden. Der Kunde erteilt der Bank von Fall zu Fall den Auftrag, für Rechnung des Kunden mit der Commerzbank AG als Market Maker ein CFD-Geschäft abzuschließen, und die Bank wird sich bemühen, für Rechnung des Kunden ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen.

Hinweis auf spezielle Risiken und Kursschwankungen von CFD-Positionen

CFD-Geschäfte sind wegen ihres hochspekulativen Charakters, ihrer spezifischen Merkmale und der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Totalverlustrisiko, Privatinsolvenzrisiko
- Marktpreisänderungsrisiko, Kursstellungsrisiko
- Ausführungsrisiko, Risiken beim Einsatz von elektronischen Systemen
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Market Makers,
- Interessenkonfliktrisiko der Bank

Der Kurs einer CFD-Position unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Deshalb kann das Angebot zur Ausführung einer CFD-Position des Kunden nicht widerrufen werden.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen hierzu enthält das Formular „Wichtige Informationen über Verlustrisiken beim Handel mit CFDs und Währungen (FX-Handel)“.

1.3 Kosten

Die aktuellen Kosten für die Dienstleistungen der Bank ergeben sich aus den jeweils gültigen Ergänzenden Preis- und Leistungsverzeichnis für die Teilnahme am CFD-Handel. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des CFD-Kontovertrages erfolgt nach Maßgabe der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das jeweils gültige „ergänzenden Preis- und Leistungsverzeichnis für die Teilnahme am CFD-Handel“ kann der Kunde auf den Internetseiten der Bank und deren Vermittlern einsehen. Auf Wunsch wird die Bank dieses dem Kunden zusenden.

Die Bank erhält im Zusammenhang mit der Öffnung und Schließung von CFD-Positionen durch den Kunden vom Market Maker finanzielle Zuwendungen gewährt. Einzelheiten hierzu kann der Kunde in den „Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten“ einsehen.

1.4 Hinweise auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Einkünfte aus CFD-Geschäften sind in der Regel steuerpflichtig. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen persönlichen Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Eigene Kosten (Telekommunikationskosten bspw. für Telefongespräche, Porti etc.) hat der Kunde selbst zu tragen.

1.5 Zahlung und Erfüllung des Vertrages

- Kontoführung

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem CFD-Kontovertrag durch Bereitstellung und Führung des CFD-Kontos. Die Dienstleistungen im Rahmen der Kontoführung werden im Einzelnen in den ergänzenden Geschäftsbedingungen für den CFD-Handel beschrieben.

- Eröffnung und Schließung von CFD-Positionen

Kommissionsgeschäfte über CFD-Positionen erfüllt die Bank unverzüglich, sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist. Die für den Kunden eröffneten und

geschlossenen CFD-Positionen und die aus diesem Anlass entstehenden Kosten und Handelsergebnisse werden im CFD-Tagesreport ausgewiesen. Der Herausgabepflicht aus dem Kommissionsvertrag kommt die Bank durch Abschluss eines spiegelbildlichen CFD-Geschäftes mit dem Kunden nach. Die gehandelten CFD-Positionen werden in der elektronischen Handelsplattform ausgewiesen. Die durch das Schließen von CFD-Positionen entstandenen Gewinne oder Verluste (Handelsdifferenzen) werden nach steuerlicher Bewertung dem CFD-Transferkonto gutgeschrieben bzw. belastet.

- **Handelsbezogene Mitteilungen**

Die Bank wird dem Kunden Mitteilungen, die seine offenen CFD-Positionen oder die auf dem CFD-Transferkonto des Kunden zu hinterlegende Margin betreffen, über die elektronische Handelsplattform und ggf. per E-Mail an eine gesondert mitzuteilende E-Mail-Adresse zukommen lassen.

- **Verzinsung von Guthaben**

Für die Verzinsung von Guthaben gelten die im aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinssätze.

- **Zahlungen von Überziehungszinsen durch den Kunden**

Ggf. anfallende Überziehungszinsen werden dem CFD-Transferkonto zum Ablauf des Quartals belastet.

- **Zahlungen von Overnight-Kosten durch den Kunden**

Soweit durch das Halten von CFD-Positionen über das Ende eines Handelstages hinaus Kosten anfallen, werden diese separat gebucht in den Kontoumsätzen des CFD - Transferkontos ausgewiesen und abgerechnet.

- **Einzahlungen/Zahlungseingänge**

Eingezahlte Geldbeträge und Zahlungseingänge schreibt die Bank dem CFD-Transferkonto gut.

- **Auszahlung**

Auszahlungen vom CFD-Transferkonto sind nur über die elektronische Handelsplattform und nur auf das Verrechnungskonto bei der Bank möglich, von dem ein erneuter Überweisungsauftrag auf ein Drittkonto beauftragt werden kann.

1.6 Vertragliche Kündigungsregeln, Vertragsstrafen

Für den CFD-Kontovertrag gelten die in Nr. 20 der allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden und der Bank festgelegten Kündigungsregeln sowie die Kündigungsrechte gemäß II Nr. 4 der ergänzenden Geschäftsbedingungen für den CFD-Handel. Vertragsstrafen sind nicht vereinbart.

1.7 Mindestlaufzeit

Für den CFD-Kontovertrag wird keine Mindestlaufzeit vereinbart. Bei Kündigung des CFD-Kontovertrages muss der Kunde die offenen CFD-Positionen bis zum Ende der Kündigungsfrist schließen.

2. Mit dem CFD-Transferkonto verbundene Dienstleistungen

2.1 Verrechnungskonto

Der Kunde benötigt neben dem CFD-Transferkonto ein weiteres Konto bei der Bank zur Abwicklung von Zahlungsverkehrsaufträgen zu Drittkonten. Dieses Auszahlungskonto für das CFD-Transferkonto wird unter derselben Kundennummer geführt. Führt der Kunde noch kein geeignetes Konto bei der Bank (sog. Cash-Konto), so wird mit dem CFD-Transferkonto ein Verrechnungskonto eröffnet.

Wesentliche Leistungsmerkmale des Verrechnungskontos

Der Kunde kann das Verrechnungskonto zur Geldanlage nutzen, es gibt keine Mindest- oder Höchstanlagebeträge. Zuzahlungen sind jederzeit durch Überweisung von Drittkonten möglich. Auszahlungen erfolgen durch Überweisung auf das Auszahlungskonto des Kunden bei der Drittbank, Barabhebungen vom Verrechnungskonto sind nicht möglich. Das Verrechnungskonto kann auch zur Abwicklung ggf. bestehender Wertpapierdepots, Wertpapiersparpläne des Kunden dienen. Das Verrechnungskonto darf nicht für Zwecke des Zahlungsverkehrs (z. B. Überweisungen, Daueraufträge, Lastschriftverfahren) verwendet werden.

Es wird grundsätzlich lediglich auf Guthabenbasis geführt, ein Überziehungskredit wird nicht eingeräumt. Für die Verzinsung von Guthaben gelten die im aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinssätze. Einzelheiten sind in den produktbezogenen Geschäftsbedingungen „Bedingungen für das Cash-Konto“ geregelt.

2.2 Preise

Die Kontoführung ist kostenfrei.

2.3 Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung des Verrechnungskontovertrages (Cash-Konto)

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Verrechnungskontovertrag (Cash Konto) durch Errichtung des Verrechnungskontos, durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z.B. aus Überweisungen, Wertpapiererträgen) auf dem in laufender Rechnung geführten Verrechnungskonto (Kontokorrent). Die jeweiligen Buchungspositionen werden zum Ablauf des Quartals miteinander verrechnet und das Ergebnis dem Kunden als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden im Kontoauszug unter Angabe des

Buchungsdatums, des Betrags, einer kurzen Erläuterung über die Art des Buchungsbetrages sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet. Die Kontoauszüge werden in der vereinbarten Form übermittelt.

2.4 Zahlung von Überziehungszinsen durch den Kunden

Ggf. anfallende Überziehungszinsen werden dem Verrechnungskonto zum Ablauf des Quartals belastet.

2.5 Einzahlungen/ Zahlungseingänge

Eingezahlte Geldbeträge und Zahlungseingänge schreibt die Bank dem Verrechnungskonto gut.

2.6 Auszahlungen

Die Bank erfüllt eine Auszahlungsverpflichtung durch Ausführung von Überweisungsaufträgen des Kunden auf das von ihm bestimmte Auszahlungs- / Referenzkonto.

2.7 Vertragliche Kündigungsbedingungen

Vgl. Ausführungen zum CFD- Kontovertrag.

2.8 Mindestlaufzeit des Vertrages, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßige wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Für das Verrechnungskonto wird keine Mindestlaufzeit vereinbart.

2.9 Zusätzliche Telekommunikationskosten

Vgl. Ausführungen zum CFD-Kontovertrag.

3. Zugangswege, Online Archiv

Der Kunde kann mit Kontoeröffnung die Dienstleistungen der Bank über verschiedene Zugangswege, insbesondere über die elektronische Handelsplattform oder das Telefon, in Anspruch nehmen. Damit er diese Zugangswege in Anspruch nehmen kann, bedarf es keiner gesonderten Vereinbarung. Für die Nutzung der elektronischen Handelsplattform sind die „Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien“ maßgeblich. Geeignete Bankmitteilungen werden dem Kunden über das Onlinearchiv zum Abruf bereitgestellt, soweit nicht anders vereinbart.

4. Sonstige Rechte und Pflichten von Intermediär und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunden sind in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank beschrieben. Daneben gelten die

produktbezogenen Geschäftsbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten:

- Produktbezogene Geschäftsbedingungen „Bedingungen für das Cash-Konto“
- „Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien“

Zusätzliche Regelungen finden sich ggf. in den beiliegenden Kontoeröffnungs-/Einrichtungsformularen. Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

III. Hinweis auf das Rücktrittsrecht gem. § 8 FernFinG

Sie sind gemäß § 8 des FernFinG berechtigt, von dem geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

Sollten Sie von Ihrem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist Ihr Rücktritt gegenüber der FinTech Group Bank Bank für Investments und Wertpapiere AG ausdrücklich zu erklären. Sollten Sie von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gilt die mit Ihnen getroffene Vereinbarung auf unbestimmte Zeit bzw. auf die jeweils vereinbarte Laufzeit abgeschlossen.

Gemäß § 8 Abs 5 des FernFinG darf innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden. In diesem Fall sind wir berechtigt, für Leistungen, die wir vor Ablauf der Ihnen gemäß § 8 des FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht haben, die vereinbarten Entgelte und Aufwandsätze zu verlangen.

Nach Ablauf der Rücktrittsfrist sind Sie berechtigt, den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung bzw. gemäß den im Vertrag enthaltenen Bestimmungen aufzukündigen.

Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Dauer vorliegt, können wir und Sie – die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon gemäß Ziffern 19/ 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Die Kündigung muss in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden.

Gemäß Ziffer 20 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen können wir bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der FinTech Group Bank Bank für Investments und Wertpapiere AG gilt österreichisches Recht.

Informationen gemäß §§ 5 und 8 des FernFinG sowie die diesem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt.

B Ergänzende Geschäftsbedingungen für den CFD-Handel

Diese ergänzenden Geschäftsbedingungen gelten für den Abschluss von finanziellen Differenzgeschäften (Contract for Difference, „CFD“ bzw. "CFDs") unter Verwendung eines Kontos ohne Nachschusspflicht zwischen der FinTech Group Bank AG („Intermediär“) und dem Kunden. Beim CFD Handel schließt der Intermediär als Kommissionär im Auftrag und auf Rechnung des Kunden mit der Commerzbank AG ("Market Maker") einzelne Verträge über CFDs über die von der Commerzbank angebotenen Handelsplattform. Der Kunde wird dabei wirtschaftlich so gestellt, als ob dieser selbst Partei des Vertrages mit dem Market Maker wäre. Damit trägt der Kunde die wirtschaftlichen Risiken des Ausführungsgeschäftes mit dem Market Maker. Dem Kunden ist dabei bewusst, dass die Erfüllung seiner Forderung aus dem CFD-Geschäft insbesondere auch von der Solvenz des Market Makers abhängt und ein Ausfall des Market Makers zu Lasten des Kunden geht.

- I** Ausführungsgrundsätze
 - Anhang 1 Mistrade Regeln
 - Anhang 2 Ordertypen
 - Anhang 3 Kontraktspezifikationen
- II** Spezifische Regelungen der FinTech Group Bank AG

I Ausführungsgrundsätze

Die folgenden Ausführungsgrundsätze gelten zwischen dem Market Maker und dem Intermediär und werden hier spiegelbildlich zwischen dem Intermediär und dem Kunden vereinbart. Diese Ausführungsgrundsätze werden durch folgende Anhänge ergänzt:

Contract for Difference (CFD)

Ein CFD (im Nachfolgenden auch „Kontrakt“ genannt) ist ein finanzielles Differenzgeschäft auf die Entwicklung des Kontraktkurses des zugrunde liegenden Basiswertes.

Die effektive Lieferung des Basiswerts ist dabei ebenso ausgeschlossen wie die Ausübung etwaiger mit der Innehabung des Basiswerts verbundener Rechte.

Eine CFD-Position wird durch die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrags über eine bestimmte Anzahl Kontrakte gegen den Market Maker eröffnet („CFD-Position“) und durch die Ausführung eines entgegen gerichteten Auftrags ganz oder teilweise geschlossen („CFD-Handel“). Mehrere CFD-Positionen unter einem Basiswert bilden eine CFD-Gesamtposition (vergl. Positionseröffnung).

Im Falle einer Kauf-Position („CFD-Long-Position“) wird eine positive Wertveränderung des Kontraktkurses des Basiswerts als Gewinn und eine negative Wertveränderung als Verlust ausgeglichen.

Im Falle einer Verkauf-Position („CFD-Short-Position“) wird eine positive Wertveränderung des Kontraktkurses des Basiswertes als Verlust und eine negative Wertveränderung als Gewinn ausgeglichen.

Die Wertveränderung einer Position wird als Differenz zwischen dem Handelsvolumen bei Positionseröffnung und dem Handelsvolumen bei Positionsschließung (Gewinn und Verlust, „GuV“) ermittelt. Die Wertveränderung wird in bar ausgeglichen.

Das Handelsvolumen einer CFD-Position ergibt sich aus der Anzahl der Kontrakte bewertet mit dem maßgeblichen Kontraktkurs („Handelsvolumen“). Der Kontraktkurs leitet sich hierbei aus dem Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts ab. Basiswerte können u.a. Aktien, Aktienindizes, Währungen oder Rohstoffe sein.

Die Eröffnung einer CFD-Position erfordert die Besicherung eines Teils des Handelsvolumens.

Die Eröffnung einer CFD-Long-Position ist aus Sicht des Käufers wirtschaftlich vergleichbar mit dem Kauf der Kontraktmenge auf Kredit oder bei Eröffnung einer CFD-Short-Position mit dem Leerverkauf der Kontraktmenge.

Handelsplattform

Die Commerzbank AG betreibt für und im Auftrag des Intermediärs eine elektronische Handelsplattform („Handelsplattform“). Der Intermediär beauftragt den Market Maker unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB alle zum ordnungsgemäßen Betrieb der Handelsplattform notwendigen Maßnahmen zu treffen und gegenüber dem Kunden zu kommunizieren. Der Market Maker kann auch das Ermessen des Intermediärs ausüben. Soweit nicht anders bestimmt übt der Market Maker ggf. sein Ermessen in Übereinstimmung mit §315 BGB aus. Gegenüber dem Kunden ist alleine der Intermediär für alle Ansprüche haftbar, die sich aus dem Betrieb der Handelsplattform ergeben.

Der CFD-Handel wird grundsätzlich über diese Handelsplattform abgewickelt. Der Leistungsumfang der Handelsplattform kann erweitert oder eingeschränkt werden. Änderungen die Kunden

betreffen werden durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und zwei Wochen nach Einstellung in die Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.

Kommissionshandel

Der Market Maker stellt Kurse in die Handelsplattform ein, zu denen er grundsätzlich bereit ist, CFD-Positionen zu eröffnen und zu schließen ("Kontraktkurse"). Die Einstellung von Kursen in die Handelsplattform begründet keine Verpflichtung des Market Maker zum Abschluss von Kontrakten. Die Einstellung von Kursen in die Handelsplattform gilt als Aufforderung des Market Maker an den Intermediär zur Abgabe von Angeboten (Anträge im Sinne der §§ 145 BGB) zum Abschluss von Kontrakten nach Maßgabe dieser Ausführungsbedingungen.

Der Intermediär schließt Kontrakte für Rechnung des Kunden zu den von dem Market Maker in die elektronische Handelsplattform („**Handelsplattform**“) eingestellten Konditionen ab ("Ausführungsgeschäfte"). Der Intermediär stellt den Kunden wirtschaftlich so, als ob der Kunde selbst Partei des Kontrakts mit dem Market Maker wäre. Zu diesem Zweck schließt der Intermediär mit dem Kunden einen zum Ausführungsgeschäft spiegelbildlichen CFD ab („Erfüllungsgeschäft“).

Zwischen Market Maker und Kunden entsteht keine Vertragsbeziehung. Ansprüche aus dem CFD-Handel richtet der Kunde daher grundsätzlich zunächst an den Intermediär.

Kunden

Zum CFD-Handel nach Maßgabe dieser Ausführungsbedingungen sind nur Kunden zugelassen, die die Handelsplattform zum Abschluss von CFD-Geschäften in einer für Privatkunden üblichen Größenordnung, in der für sie üblichen Häufigkeit und unter Inkaufnahme des damit typischerweise verbundenen Marktrisikos nutzen.

Der Zugang zur Handelsplattform kann gesperrt werden. Ein wichtiger Grund für eine Sperre liegt auch vor, wenn ein hinreichender Verdacht einer zweckwidrigen Nutzung der Handelsplattform besteht.

Unzulässig sind insbesondere Kunden, die

- CFD-Geschäfte tätigen und dabei (zum Beispiel mit Hilfe von Computerprogrammen ermittelte) Preisabweichungen ausnutzen, um unter Ausschluss des Marktrisikos Gewinne zu generieren (arbitragegetriebene Handelstransaktionen)
- durch Nutzung von nicht vom Market Maker autorisierter Software, Aufträge an die Handelsplattform erteilen
- über ein zeitnahes Agieren an dem Referenzmarkt und auf der Handelsplattform entweder selbst oder in Absprache mit Dritten die Preisfindung zu beeinflussen suchen („Marktmanipulation“).

Der Kunde hat den Zugang zur Handelsplattform gegen den Zugriff Dritter zu sichern.

Kapital

Gesamtkapital

Die beim Intermediär hinterlegte Sicherheit, der Saldo aus offenen und geschlossenen CFD-Positionen, sowie die sonstigen dem Intermediär bzw. dem Kunden aus dem CFD-Handel geschuldeten Beträge (insbesondere Provisionen) werden untertägig fortlaufend in der

Handelsplattform ausgewiesen ("Gesamtkapital"). Steuern, Ausgleichszahlungen für Dividenden und Overnightfinanzierungskosten hingegen werden nicht untertägig ausgewiesen, sondern fließen mit der Tagesendbuchung in das Gesamtkapital ein.

Mindestkapital

Das Gesamtkapital muss jederzeit die Margin-Anforderung und die gegebenenfalls in dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel bestimmten Mindestsicherheiten übersteigen (Maximum aus den Gesamt-Margin-Anforderungen und Mindestsicherheiten, "Mindestkapital").

Die Verpflichtung des Kunden zur Aufrechterhaltung des Mindestkapitals besteht jederzeit. So können zum Beispiel Kursbewegungen während der Geschäfts- und Handelszeiten jederzeit ein höheres Mindestkapital erfordern. Im Falle von außerhalb der Geschäftszeiten eingetretenen Kursbewegungen kann die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Mindestkapitals dazu führen, dass das erforderliche Mindestkapital sich im Zeitpunkt der Geschäftseröffnung am folgenden Geschäftstag schlagartig erhöht (Overnight-Risiko).

Dem Kunden obliegt es, seine CFD-Positionen und die Anforderungen an die Höhe des Mindestkapitals stets selbst und eigenverantwortlich zu überwachen und für ein ausreichendes Kapital zu sorgen. Der Kunde darf sich bei der Überwachung seiner CFD-Positionen und der erforderlichen Sicherheit nicht darauf verlassen, rechtzeitig einen Margin Call zu erhalten. Bei der Überwachung seiner CFD-Positionen hat der Kunde insbesondere die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:

- offene CFD-Positionen
- Volatilität der Märkte
- Overnight-Risiken
- die für die Stellung zusätzlicher Sicherheiten erforderliche Zeit
- etwaige mögliche Erhöhungen der Marginparameter
- etwaige Overnight Margin.

Freies Kapital

Das "Freie Kapital" ist die Differenz zwischen dem Gesamtkapital und der Marginanforderung und steht dem Kunden zur Eröffnung von CFD-Positionen zur Verfügung.

Verfügbares Kapital

Der Kunde kann über den Teil des Freien Kapitals verfügen, der mit den hinterlegten Sicherheiten im Rahmen einer Tagesendbuchung (Ziffer 6) verrechnet und nicht nur vorläufig gutgeschrieben ist ("Verfügbares Kapital").

Tagesendbuchung

Die für den Geschäftstag in der Handelsplattform ausgewiesenen Veränderungen im Gesamtkapital werden nach Geschäftsschluss mit der beim Intermediär hinterlegten Sicherheit verrechnet ("Tagesendbuchung"). Mit der Tagesendbuchung erfolgt die Verrechnung

- a) des Saldos der realisierten Gewinne und Verluste aus geschlossenen CFD-Positionen ("Saldo geschlossener CFD-Positionen")
- b) des Saldo der unrealisierten Gewinne und Verluste aus offenen CFD-Positionen ("Saldo offener CFD-Positionen")

- c) von Overnightfinanzierungskosten, Provisionen, Gebühren, Steuern, Ausgleichszahlungen für Dividenden und sonstigen Kosten, die gemäß dem ergänzenden Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel geschuldet sind.

Über den gutgeschriebenen Betrag aus geschlossenen CFD-Positionen kann der Kunde nach Maßgabe der Ziffer 5 (Verfügbares Kapital) verfügen. Der Saldo offener CFD-Positionen wird nur vorläufig gutgeschrieben bzw. belastet. Über nur vorläufig gutgeschriebene Beträge kann der Kunde nicht frei verfügen (Ziffer 5).

Die Abrechnung erfolgt auf der Handelsplattform und ist vom Kunden laufend mindestens aber handelstäglich zu prüfen. Einwände müssen unverzüglich, spätestens mit einer Frist von 6 Wochen dem Intermediär gemeldet werden. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

Anfallende Steuern können vom Intermediär einbehalten werden. Ein Ausweis der fälligen Steuern auf der Handelsplattform muss nicht erfolgen.

Sicherheiten

Der Kunde stellt dem Intermediär Sicherheiten für den CFD-Handel („Sicherheit“). Die gestellte Sicherheit kann erst dann als Sicherheit für CFD-Positionen verwendet werden, wenn sie in der Handelsplattform ausgewiesen ist.

Die Sicherheit dient der Sicherstellung der Erfüllung schwebender Verpflichtungen des Kunden gegenüber dem Intermediär aus offenen CFD-Positionen. Die gegenseitigen Ansprüche des Intermediärs und des Kunden aus dem CFD-Handel werden mit der Sicherheit verrechnet.

Während der Handelszeiten werden für jede offene CFD-Position die Höhe der vom Kunden beim Intermediär erforderlichen und damit zu stellenden Sicherheit ("Margin-Anforderung") berechnet.

Einen Anspruch auf Auszahlung bzw. Freigabe der hinterlegten Sicherheiten besteht ausschließlich gegen den Intermediär. Ein Auftrag zur Auszahlung bzw. Freigabe von gestellten Sicherheiten wird in der Handelsplattform aufgegeben.

Margin Call

Das Gesamtkapital muss jederzeit das Mindestkapital übersteigen. Der Kunde wird grundsätzlich durch eine Mitteilung in die Handelsplattform auf die drohende Unterschreitung des Mindestkapitals hingewiesen ("Margin Call").

Ein Margin Call 1 wird ausgelöst, wenn die Marginanforderung 50% des Gesamtkapitals beträgt. Wird die Marginanforderung nur noch durch 80% des Gesamtkapitals gedeckt, wird ein Margin Call 2 ausgelöst.

Eine Verpflichtung zur Versendung eines Margin Call besteht jedoch nicht, zumal insbesondere im Falle schneller und heftiger Kursbewegungen die rechtzeitige Auslösung des Margin Call nicht gewährleistet werden kann.

Höhe der Margin-Anforderung

Die Höhe der Margin-Anforderung einer CFD-Position berechnet sich als Produkt aus dem Handelsvolumen einer CFD-Position bei Positionseröffnung in Abrechnungswährung und dem Marginparameter. Der Marginparameter ist ein Prozentsatz, der der Instrumentenübersicht entnommen werden kann („Marginparameter“).

Für die Berechnung der Margin-Anforderung sowohl bei Positionseröffnung als auch fortlaufend ist der Ausführungskurs (siehe 16.2) in Abrechnungswährung maßgeblich.

Erhöhung der Marginparameter

Der Marginparameter kann erhöht werden, wenn außergewöhnliche Kursbewegungen oder Liquiditätsverluste in einem Referenzmarkt erfolgt sind, oder Grund zu der Annahme besteht, dass sie bevorstehen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn nachfolgend genannte Ereignisse bevorstehen oder bereits erfolgt sind:

- a) Veröffentlichung von Unternehmensnachrichten (z.B. ad-hoc pflichtige Mitteilungen, Übernahmen, Bilanzergebnisse)
- b) Bekanntgabe von Wirtschaftsdaten (z.B. Arbeitsmarktdaten)
- c) Makroökonomische, politische oder gesellschaftliche Ereignisse (z.B. Schuldenschnitte, Krisen)

Der Marginparameter kann ebenfalls erhöht werden, wenn unter Berücksichtigung des Marktumfeldes des Basiswertes, insbesondere der Markttiefe und der in den Referenzmärkten quotierten Kurse sowie der Kosten etwaiger Absicherungsgeschäfte eine Anpassung angemessen ist.

Die Erhöhung wird durch Einstellung in die Handelsplattform angekündigt und der erhöhte Marginparameter in die Instrumentenübersicht eingestellt. Auf im Zeitpunkt der Mitteilung der Änderung offene CFD-Positionen findet der erhöhte Marginparameter in den Fällen von vorstehend (Ziffer 10. erster Absatz) sofort Anwendung, und der Kunde hat die gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Sicherheit vorzuhalten. In den Fällen von vorstehend (Ziffer 10, zweiter Absatz) findet der erhöhte Marginparameter drei Geschäftstage nach Bekanntgabe Anwendung.

Overnight Margin

Zur Begrenzung von Risiken aus Overnight-Positionen kann – nach gesonderter Mittelung – eine Overnight Margin festgesetzt werden.

Die Overnight Margin wird grundsätzlich analog zur Margin berechnet und ist Bestandteil der vom Kunden zu stellenden Sicherheit. Bei der Berechnung der Overnight-Margin findet jedoch ein Overnight-Marginparameter Anwendung. Der Overnight-Marginparameter beträgt maximal den zehnfachen Wert des Margin-Parameters und kann den Instrumentendetails entnommen werden („reguläre Overnight Margin“).

Die Overnight Margin wird frühestens 30 Minuten vor dem Ende der Handelszeit des jeweiligen CFDs wirksam. Ein gesonderter Hinweis auf der Plattform muss nicht erfolgen.

Mit dem Handelsstart des CFD am folgenden Handelstag endet die Anwendung der Overnight Margin und die Marginberechnung erfolgt wieder auf regulärem Wege.

Über die reguläre Overnight Margin hinaus kann dann eine erhöhte Overnight Margin erhoben werden („erhöhte Overnight Margin“), wenn der Kunde nach Auffassung des Market Makers und des Intermediärs regelmäßig und systematisch Overnight Positionen zum Zwecke der Begrenzung seines Marktrisikos eingeht.

Zwangsglattstellung

Offene CFD-Positionen können ohne Zustimmung des Kunden oder des Intermediärs ganz oder teilweise geschlossen werden ("Zwangsglattstellung"), wenn

- das Gesamtkapital das Mindestkapital unterschreitet und eine erforderliche Erhöhung der Sicherheiten nicht rechtzeitig eingegangen ist; oder
- eine Unterschreitung des Mindestkapitals droht. Das Risiko einer Unterschreitung ist zumindest dann gegeben, wenn das Mindestkapital über 90% des Gesamtkapitals auslastet.

Eine Zwangsglattstellung erfolgt automatisch und wird über die Handelsplattform mitgeteilt.

Dabei werden die offenen CFD-Positionen in absteigender Größe (d.h. als erstes diejenige CFD-Position mit der höchsten Margin-Anforderung, wobei zunächst sämtliche Positionen geschlossen werden, deren Referenzmarkt geöffnet und ausreichend Liquidität im Orderbuch vorhanden ist) jeweils vollständig zwangsglattgestellt, bis das Gesamtkapital das Mindestkapital übersteigt. Die einzelnen CFD-Gesamtpositionen werden jeweils vollständig d.h. alle CFD-Positionen eines Basiswertes gesamthaft, zwangsglattgestellt. Die Zwangsglattstellung einzelner CFD-Positionen erfolgt nicht. Es werden jeweils so viele CFD-Positionen geschlossen, bis eine Unterschreitung des Mindestkapitals nicht mehr gegeben ist.

Wenn CFD-Positionen nach Ziffer 12 zwangsglattgestellt wurden, können statt Erfüllung nur Forderungen wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Maßgeblich ist der jeweils aktuelle Kontrakkurs. Liegen im Zeitpunkt der Zwangsglattstellung keine Referenzkurse vor (insbesondere weil eine Marktstörung gemäß Ziffer 15.3 vorliegt), so legt der Market Maker die Höhe der Forderung wegen Nichterfüllung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Um die Zwangsglattstellung wegen Unterschreitung des Mindestkapitals zu vermeiden, kann es für den Kunden notwendig werden, äußerst kurzfristig die hinterlegten Sicherheiten zu erhöhen oder eine oder mehrere offene CFD-Positionen zu schließen.

Insbesondere bei knapp bemessenem Gesamtkapital im Verhältnis zur Margin-Anforderung („**Margin-Auslastung**“) kann im Falle schneller und heftiger Kursbewegungen eine Zwangsglattstellung auch ausgelöst werden, ohne dass für den Kunden vorher Gelegenheit besteht, einen Nachschuss zu leisten oder selbst Positionen zu schließen. Die Zwangsglattstellung bei Unterschreitung oder bei drohender Unterschreitung des erforderlichen Mindestkapitals erfolgt ausschließlich im eigenen Interesse des Market Makers bzw. des Intermediärs. Ein Anspruch des Kunden auf Zwangsglattstellung besteht nicht.

Trotz Nichterfüllung der Anforderungen an das Mindestkapital kann zunächst davon abgesehen werden, die offenen Positionen des Kunden zwangsglattzustellen. In einem solchen Fall kann

die offene CFD-Position des Kunden zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt zwangsglattgestellt werden, insbesondere dann, wenn sich die Position des Kunden weiter verschlechtert.

Sofern trotz erfolgter Zwangsglattstellung der eingetretene Verlust das Gesamtkapital übersteigt und ein negativer Kontosaldo verbleibt, entsteht keine Nachschusspflicht für den Kunden.

Basiswerte

Basiswerte können Aktien, Aktienindices, Index-Futures, Rohstoff-Futures, Edelmetalle, Währungen, Zins-Futures, Volatilitätsindex-Futures sowie sonstige Werte sein, die auf Börsen, multilateralen Handelsplattformen oder von systematischen Internalisierern ("Referenzmärkte") unter Veröffentlichung von Kursen gehandelt werden ("Basiswerte"). Die möglichen Basiswerte sind der Instrumentenübersicht in der Handelsplattform zu entnehmen.

Bestimmte Basiswerte (z.B. Futures) haben ein festes Ablaufdatum. Eine Benachrichtigung des Kunden über den bevorstehenden Ablauf ist nicht verpflichtend. Das Ablaufdatum des CFDs und des Basiswertes können voneinander abweichen. Grundsätzlich endet der Handel in einem CFD einen Tag vor dem Ablaufdatum des CFDs („Letzter Handelstag“). Ausnahmen sind der Instrumentenübersicht zu entnehmen. Sofern der Kunde bis zu dem Ende des letzten Handelstags des CFDs die betreffende Position nicht selbstständig schließt, wird diese zum Geschäftsschluss des Ablaufdatums gemäß Ziffer 18 zwangsgeschlossen. Ein automatischer Roll-over, d.h. die Schließung und Neueröffnung von Positionen, erfolgt nicht.

Die genauen Spezifikationen eines CFDs ergeben sich aus der Instrumentenübersicht sowie dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel und den Kontraktspezifikationen, die diesen Ausführungsgrundsätzen als Anlage beiliegen.

Veränderungen in CFDs durch Kapitalmaßnahmen der Basiswerte können entweder durch eine nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmte Ausgleichzahlung ökonomisch nachgebildet werden oder die CFD-Position kann im Vorfeld der Maßnahme geschlossen werden. Eine Schließung kann ausdrücklich auch dann erfolgen, wenn die Maßnahme keine unmittelbaren ökonomischen Auswirkungen erwarten lässt.

Handels- und Geschäftszeiten

Die "Geschäftszeiten" der Handelsplattform beginnen an jedem Geschäftstag um 2:00 Uhr MEZ bzw. MESZ ("Geschäftseröffnung") und enden um 23:00 Uhr MEZ bzw. MESZ ("Geschäftsschluss"). Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die Frankfurter Wertpapierbörse für den Handel geöffnet ist ("Geschäftstag"). Die Geschäftszeiten können nach angemessener Vorankündigung geändert werden.

Die "Handelszeiten" der jeweiligen CFDs ergeben sich aus der Instrumentenübersicht. Änderungen sowie Feiertage und handelsfreie Zeiten sind vom Kunden selbst zu überwachen.

Kursstellung

Während der Geschäftszeiten stellt der Market Maker innerhalb der Handelszeiten fortlaufend Kurse in die Handelsplattform ein („Kontraktkurs“), zu denen er grundsätzlich bereit ist, CFD-Positionen zu eröffnen und zu schließen. Die Einstellung von Kursen in die Handelsplattform begründet keine Verpflichtung des Market Maker zum Abschluss von Kontrakten.

Die Kursstellung erfolgt in Anlehnung an die auf dem Referenzmarkt quotierten Kurse der Basiswerte bzw. der dort bezeichneten Indizes ("Referenzkurse").

Die Handelswährung der Kontraktkurse können der Instrumentenübersicht entnommen werden. Die Quotierung erfolgt fortlaufend über mehrere Preisstufen ("Markttiefe"). Die jeweils aktuelle Markttiefe ist in der Handelsplattform ersichtlich.

Die Kontraktkurse werden durch Vornahme von Auf- bzw. Abschlägen auf die Referenzkurse unter Berücksichtigung der Markttiefe gebildet. Die maximale Höhe der Auf- bzw. Abschläge (ausgedrückt als Prozentsatz des Referenzkurses) ist dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel zu entnehmen.

Die maximale Höhe der Auf- bzw. Abschläge kann neu festgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Kursbewegungen oder Liquiditätsverluste in einem Referenzmarkt erfolgt sind oder Grund zu der Annahme besteht, dass sie bevorstehen (vergl. Ziffer 10, erster Absatz).

Eine solche Neufestsetzung darf nicht dazu führen, dass das im Zeitpunkt des Abschlusses des entsprechenden Ausführungsgeschäfts bestehende Verhältnis zwischen der maximalen Höhe der Auf- bzw. Abschläge und der Volatilität des Referenzkurses nachträglich zum Nachteil der Kunden geändert wird. Eine Neufestsetzung von Auf- bzw. Abschlägen wird durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und eine Woche nach dieser Einstellung oder zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.

Der Market Maker kann im Falle einer Marktstörung die Kurstellung einschränken oder aussetzen. Marktstörung bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert auf dem maßgeblichen Referenzmarkt. Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher öffentlich bekannten Änderung der regulären Handelszeiten des betreffenden Basiswerts beruht. Eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf den Basiswert beziehen, steht der Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert auf dem maßgeblichen Referenzmarkt gleich. Als Marktstörung gilt auch, wenn die Möglichkeit des Market Makers, sein Marktrisiko aus dem Ausführungsgeschäft durch Abschluss von Kurssicherungsgeschäften, die hierzu nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Market Makers erforderlich sind, abzusichern, nicht mehr gegeben oder erheblich eingeschränkt ist („hedging disruption“), vorausgesetzt dass der Intermediär dem Kunden die beabsichtigte Zwangsschließung auf die Mitteilung des Market Makers mit einer Frist von mindestens drei Geschäftstagen vorab angekündigt hat. Weiterhin gilt als Marktstörung, wenn sich der Market Maker zur Absicherung des Marktrisikos aus dem Ausführungsgeschäft den Basiswert aufgrund eines Leihgeschäfts von Dritten verschafft hat und das Leihgeschäft von dem Dritten gekündigt oder auf andere Weise beendet wurde, vorausgesetzt dass der Intermediär dem Kunden die beabsichtigte Zwangsschließung auf die Mitteilung des Market Makers mit einer Frist von mindestens drei Geschäftstagen vorab angekündigt hat.

An gesetzlichen Feiertagen an den Referenzmärkten ist der Market Maker nicht verpflichtet CFD-Kurse zu stellen.

Der Market Maker kann entscheiden, für einen Basiswert künftig keine Kurse mehr zu stellen. Dies betrifft insbesondere auch Fälle, in denen der zugrundeliegende Basiswert aufgrund eines der in Ziffer 15 genannten Umstände eine wesentliche Veränderung in der Bewertung erfährt oder erwarten lässt.

Der Market Maker behält sich vor, die Kurstellung zeitweise einzuschränken oder auszusetzen, wenn ein vorübergehender Verlust der Liquidität oder außergewöhnlicher Volatilität im Referenzmarkt zu erwarten sind. Dies kann insbesondere bei den in Ziffer 10 genannten Umständen der Fall sein.

Aufträge in der Handelsplattform

Grundsätzlich ist die Auftragserteilung, -änderung und -löschung über die elektronische Handelsplattform möglich. Die verfügbaren Auftragsstypen finden sich im Anhang Ordertypen. Die Kontraktanzahl pro Auftrag ist begrenzt. Die maximalen Auftragsgrößen ergeben sich aus der Instrumentenübersicht.

Auftragserteilung, -änderung und -löschung

Die Annahme eines Auftrags des Kunden an den Intermediär („Auftrag“) wird durch Anzeige in der Handelsplattform bestätigt. Ein Auftrag ist nur dann angenommen, wenn er in der Handelsplattform angezeigt wird. Gleiches gilt für die Auftragsänderung bzw. -löschung.

Ist dem Kunden der Status eines Auftrags unklar, so ist er verpflichtet, sich per Telefon nach dem Status zu erkundigen. Dies trifft insbesondere zu, wenn der CFD-Handel während der Handelszeit ausfällt oder eine sonstige Fehlfunktion vorliegt.

Der Kunde ist verpflichtet, den Intermediär über ihm bekannt werdende Störungen bei der Übertragung der Daten unverzüglich zu unterrichten.

Im Fall eines Ausfalls oder einer Fehlfunktion der Handelsplattform hat der Kunde die Möglichkeit, sich während der Geschäftszeiten per Telefon mit dem Intermediär in Verbindung zu setzen, um Aufträge per Telefon zu erteilen. Sollte der Broker telefonisch nicht erreichbar sein, ist der Kunde verpflichtet, seinen Auftrag per E-Mail an die Adresse info@flatex.at zu erteilen. Eine so vorgenommene Auftragserteilung ist ausschließlich zwecks Schließung offener CFD-Gesamtpositionen (d.h. alle für den jeweiligen Basiswert eröffneten Kontrakte) als Market-Auftrag zulässig und muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- eindeutige Identifizierung des Kunden und Angabe der Kontonummer des CFD-Handelskontos sowie
- ausdrücklicher Auftrag zur Schließung einer offenen CFD-Gesamtposition bzw. die Schließung aller Gesamtpositionen,
- die eindeutige Bezeichnung der Kontrakte (z.B. bei CFDs auf Futures zählt dazu insbesondere auch die Angabe der Fälligkeit).

Aufträge können, müssen aber nicht, gelöscht werden wenn

- a) das Gültigkeitsdatum des Auftrags erreicht ist
- b) das Ablaufdatum des CFDs erreicht ist
- c) es bei einem Basiswert zu einem besonderen Ereignis (Anhang 3 Ziffer 4.2) kommt
- d) an dem maßgeblichen Referenzmarkt der Handel in einem Basiswert ganz oder teilweise ausgesetzt wird

- e) der Handel durch Eingriffe von hoher Hand ausgesetzt oder untersagt wird
- f) der Market Maker für den betreffenden Basiswert keine Kurse mehr stellt
- g) der Market Maker aus einem sonstigen von ihm nicht zu vertretenen Grund nicht in der Lage ist, für den Basiswert Kurse zu stellen

Eine Löschung wird über die Handelsplattform mitgeteilt.

Auftragsausführung

Für die Ausführung eines Kaufauftrags ist der Kaufkurs (Ask) und für einen Verkaufsauftrag ist der Verkaufskurs (Bid) relevant.

Der „Ausführungskurs“ ist in jedem Fall der quotierte volumengewichtete Durchschnittspreis (volume-weighted average price, „VWAP“). Dabei wird zunächst die quotierte Menge der ersten Preisstufe der Markttiefe berücksichtigt. Reicht die quotierte Menge der ersten Preisstufe zur Ausführung des Auftrages nicht aus, so werden nacheinander die nächsten Preisstufen der Markttiefe zur Bestimmung des Ausführungskurses herangezogen.

Zeitgleich auf einen Kontraktkurs ausführbare Aufträge werden in der Reihenfolge der Auftragspriorisierung ausgeführt. Dazu wird nach Ausführung des ersten Auftrags der Kontraktkurs nach Abzug der ausgeführten Kontraktgröße ermittelt und basierend darauf die Ausführbarkeit des folgenden Auftrags in der Reihenfolge geprüft. Wenn dieser Auftrag ebenfalls ausführbar ist, wird wiederum die ausgeführte Kontraktgröße dieses Auftrags vom Kontraktkurs abgezogen und basierend darauf die Ausführbarkeit des folgenden Auftrags in der Reihenfolge ermittelt usw.. Dies geschieht so lange bis kein Auftrag mehr auf diesen Kontraktkurs ausführbar ist. Wenn ein neuer Kontraktkurs gestellt wird, beginnt dieser Prozess von neuem.

Aufträge werden nur während der Geschäfts- und Handelszeiten ausgeführt.

Die Ausführung eines Auftrags führt zum Abschluss eines Kontrakts zwischen dem Intermediär und dem Kunden sowie zeitgleich zum Abschluss eines spiegelbildlichen Kontrakts zwischen Intermediär und Market Maker.

Die Ausführung des Auftrags wird durch Einstellung in der Handelsplattform angezeigt.

Bei der Ausführung von Aufträgen sind Provisionen, Gebühren und sonstige Kosten gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel sofort fällig.

Auftragspriorisierung

Aufträge, die zeitgleich auf einem Kontraktkurs ausführbar werden, werden in der Reihenfolge ihrer Orderpreise ausgeführt, d.h. im Falle eines Kaufauftrags wird der Auftrag mit dem höchsten Limit/Stop-Preis zuerst ausgeführt, im Falle eines Verkaufsauftrags wird der Auftrag mit dem tiefsten Limit/Stop-Preis zuerst ausgeführt.

Wenn die zeitgleich ausführbaren Aufträge identische Preise haben, werden Aufträge zur Absicherung einer Position ("Take Profit" Auftrag, "Stop Loss" Auftrag oder "Trailing Stop" Auftrag) mit Priorität vor Aufträgen zur Eröffnung einer Position (Limit Auftrag oder Stop

Auftrag) ausgeführt. Alle weiteren Aufträge, für die aufgrund der vorgängig genannten Regeln keine Auftragspriorisierung vorgenommen werden kann, werden in der Reihenfolge ihres Zeitstempels priorisiert, d.h. der Auftrag mit dem ältesten Zeitstempel wird zuerst ausgeführt.

Auftragsablehnung

Ein Auftrag zur Eröffnung einer Position kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Ein Auftrag kann darüber hinaus insbesondere abgelehnt werden, wenn

- das freie Kapital im Zeitpunkt der Auftragsausführung kleiner als die Margin-Anforderung ist
- die Mindestsicherheit unterschritten wird
- die maximale Gesamtpositionsgröße überschritten wird
- bei Market-Aufträgen die Markttiefe nicht ausreicht

Wird ein Auftrag abgelehnt, so wird der Auftrag aus der Handelsplattform gelöscht.

Positionseröffnung, -schließung und -bewertung

Positionseröffnung

Der Kunde hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die Eröffnung einer CFD-Position. Durch Ausführung eines Auftrags wird eine CFD-Position über eine bestimmte Anzahl von Kontrakten in der jeweiligen Handelswährung des CFDs eröffnet. Werden mehrere CFD-Positionen („CFD-Teilpositionen“) auf einen Basiswert eröffnet, sind diese in der Handelsplattform zu einer CFD-Gesamtposition zusammengefasst („CFD-Gesamtposition“).

Die maximal zulässige Größe einer neu zu eröffnenden CFD-Gesamtposition kann jederzeit geändert werden.

Die Eröffnung einer CFD-Position setzt voraus, dass das freie Kapital größer ist als die Margin-Anforderung der neu zu eröffnenden Position.

Auf bestimmte Basiswerte kann das Eröffnen von CFD-Short-Positionen ausgeschlossen werden.

Ein zeitgleiches Führen einer CFD-Long- und CFD-Short-Position auf den gleichen Basiswert ist nicht möglich.

Über den Geschäftsschluss hinaus offene CFD-Positionen ("**Overnight-Positionen**") werden am nächsten Geschäftstag mit dem bei Handelsbeginn gestellten Kontraktkurs fortgeführt; dieser Kontraktkurs kann unter Umständen erheblich vom Schlusskurs des Vortages abweichen ("**Overnight-Risiko**"). Im Zusammenhang mit Overnight-Positionen entstehen Ausgleichszahlungen für Finanzierungskosten ("**Overnightfinanzierungskosten**"), die nach Maßgabe des ergänzenden Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel geschuldet und fällig sind.

Positionsbewertung

Offene CFD-Positionen werden während der Geschäftszeiten fortlaufend mit den Kontraktkursen bewertet („Bewertungskurs“).

Maßgeblich für die untertägige Bewertung von CFD-Long-Positionen ist der Preisstufe 1 Verkaufskurs (Best Bid) und für CFD-Short-Positionen der Preisstufe 1 Kaufkurs (Best Ask). Bei Positionseröffnung ist die Bewertung der CFD-Position aufgrund unterschiedlicher An- und Verkaufskurse negativ. Der Unterschied der An- und Verkaufskurse können ggf. eine Marge des Market Makers enthalten. Dieser kann erst dann positiv werden, wenn eine entsprechende Wertentwicklung diese Kosten übersteigt.

Zum Geschäftsschluss werden Overnight-Positionen mit dem Kontraktkurs zum Geschäftsschluss ("**Schlusskurs**") bewertet.

Die Wertveränderung einer offenen Position (unrealisierter Gewinn und Verlust) wird als Differenz zwischen dem Handelsvolumen bei Positionseröffnung und dem Handelsvolumen zum Bewertungskurs ermittelt.

Für unrealisierte Gewinne bzw. Verluste, die in einer Währung anfallen, die nicht der Abrechnungswährung entspricht, erfolgt eine Umrechnung in die Abrechnungswährung. Die Umrechnung erfolgt zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt durch einen entsprechenden, auf der Handelsplattform ausgewiesenen FX-CFD-Kurs aus der Handelswährung in die Abrechnungswährung. Bewertungsgewinne werden mit dem Kaufkurs (Ask) und Bewertungsverluste mit dem Verkaufskurs (Bid) umgerechnet. Der Kunde trägt für unrealisierte Gewinne und Verluste das Währungsrisiko.

Unrealisierte Gewinne bzw. Verluste werden mit der Tagesendbuchung abgerechnet. Hierbei erfolgt eine Verrechnung mit bereits vorläufig gutgeschriebenen unrealisierte Gewinnen bzw. Verlusten.

Die Bewertung einer CFD-Gesamtposition entspricht der Summe der Bewertungen ihrer CFD-Teilpositionen.

Positionsschließung

Offene CFD-Positionen werden durch Eröffnung einer gegenläufige CFD-Position („Gegengeschäft“) vollständig oder teilweise geschlossen, d.h. glattgestellt („Glattstellung“).

Der Kunde kann während der jeweiligen Handelszeiten grundsätzlich jederzeit eine CFD-Positionen schließen und dadurch die schwebenden Bewertungsgewinne oder -verluste realisieren.

Der Anspruch auf Glattstellung besteht nur, solange keine Marktstörung (Ziffer 15.3) vorliegt.

Soll eine aus mehreren CFD-Teilpositionen bestehende CFD-Gesamtposition nur teilweise geschlossen werden, so erfolgt die Schließung in derjenigen Reihenfolge, in der die CFD-Teilpositionen eröffnet wurden ("first in, first out"), sofern der Kunde keine abweichende Weisung erteilt.

Beim Schließen einer offenen CFD-Position werden Bewertungsgewinne oder -verluste realisiert. Die Wertveränderung einer Position zum Zeitpunkt der Schließung (realisierte Gewinn und Verlust) wird als Differenz zwischen dem Handelsvolumen bei Positionseröffnung und dem Handelsvolumen bei Positionsschließung ermittelt.

Für realisierte Gewinne bzw. Verluste, die in einer Währung anfallen, die nicht der Abrechnungswährung entspricht, erfolgt eine Umrechnung in die Abrechnungswährung. Die Umrechnung erfolgt zum Zeitpunkt der Schließung durch einen entsprechenden, auf der Handelsplattform ausgewiesenen FX-CFD-Kurs aus der Handelswährung in die Abrechnungswährung. Bewertungsgewinne werden mit dem Kaufkurs (Ask) der jeweiligen Währung und Bewertungsverluste mit dem Verkaufskurs (Bid) der jeweiligen Währung umgerechnet.

Realisierte Gewinne bzw. Verluste werden mit der Tagesendbuchung abgerechnet. Hierbei erfolgt eine Verrechnung mit bereits vorläufig gutgeschriebenen unrealisierten Gewinnen bzw. Verlusten. Zudem werden bei Positionsschließung die nur vorläufig gutzuschreibenden Beträge (siehe *Positionsbewertung*) endgültig gutgeschrieben.

Die Verpflichtung zur Glattstellung besteht nur in den Grenzen der quotierten Markttiefe des Kontraktkurses. Dies kann dazu führen, dass der Kunde für die vollständige Schließung einer CFD-Position mehrerer Aufträge erteilen muss. Dabei ist insbesondere maßgeblich, ob nach Meinung des Market Makers der Auftrag, der zur Glattstellung führen soll, außerhalb des normalen Handelsumfangs liegt, einen Handel außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts in illiquiden Märkten erfordern würde oder ob zwischenzeitliche Änderungen in der Marktlage zu berücksichtigen sind. Eine solche Einschätzung erfolgt unter Berücksichtigung der Repräsentativität, Fairness und Angemessenheit unter Einbeziehung der anwendbaren Kurse und Kosten einer Transaktion in dem aus dem Angebot ersichtlichen Umfang im Referenzmarkt.

Zwangsschließung

1. Eine offene CFD-Position kann unter den nachstehenden Voraussetzungen ganz oder teilweise glattgestellt oder beschränkt werden, wenn

- eine Marktstörung (Ziffer 15.3) über das Geschäftsende des dritten Geschäftstags nach ihrem Eintritt hinaus andauert und ein Ende der Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Market Makers nicht abzusehen ist;
- eine offene Position nach Ankündigung des Fortfalls der Kursstellung (Ziffer 15.4) nicht rechtzeitig glattgestellt wird;
- ein Fall der Ziffer 19 (Störung des Betriebs) vorliegt;
- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder eine andere zuständige Behörde eine entsprechende Aufforderung an den Intermediär, den Market Maker oder an den Kunden gerichtet hat;
- ein hinreichender Verdacht besteht, dass der Kunde im Besitz von Insider-Informationen im Sinne von § 13 WpHG ist, die im Zusammenhang mit einer offenen CFD-Position des Kunden stehen;
- ein hinreichender Verdacht besteht, dass der Kunde im Zusammenhang mit dem Handel in CFDs Straftaten begeht oder gegen Vorschriften zum Marktmissbrauch oder zu Marktmanipulation verstößt (z.B. gleichzeitig am Referenzmarkt und auf der Handelsplattform agiert oder agieren lässt)

2. Eine offene CFD-Position kann nach Maßgabe von Ziffer 13 Abs. 4 glattgestellt werden, wenn ein Fall der Ziffer 4 der Kontraktspezifikationen (Anhang 3) vorliegt.

Störung des Betriebs

Im Falle von Störungen des Betriebs durch höhere Gewalt, Aufruhr, Krieg und Naturereignisse oder durch nicht vertretbare Vorkommnisse verlängern sich in diesen Ausführungsgrundsätzen vorgesehene Fristen und definierte Zeiträume um die Dauer der Störung.

Ein Fall höherer Gewalt liegt in der Regel auch vor, wenn

- der Market Maker aufgrund einer von ihm nicht zu vertretenen Handlung oder Unterlassung oder eines nicht von ihm zu vertretenden Ereignisses (einschließlich des Ausfalls der Energieversorgung, seiner Kommunikations- oder sonstigen Infrastruktur) nicht in der Lage ist, im Zusammenhang mit einem oder mehreren Basiswerten Kurse zu stellen
- ein Referenzmarkt geschlossen oder auf einem maßgeblichen Referenzmarkt der Handel mit einem Basiswert eingestellt wird;
- in einem maßgeblichen Referenzmarkt oder Basiswerten Limits oder andere außergewöhnliche Regeln oder Beschränkungen eingeführt werden;
- wenn der Handel in dem Basiswert durch Eingriffe von hoher Hand ausgesetzt oder untersagt wird.

In diesen Fällen kann der Market Maker zur Vermeidung von Schäden die folgenden Maßnahmen gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Intermediär ergreifen:

- Änderung der Geschäfts- und Handelszeiten;
- Änderung der Marginparameter;
- Zwangsglattstellung offener CFD-Positionen (Ziffer 12);
- alle sonstigen vom Market Maker nach den Umständen und unter Berücksichtigung aller betroffenen Interessen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für erforderlich oder geeignet gehaltenen Maßnahmen. Hierbei wird der Market Maker seine gesetzlichen Pflichten zur Vermeidung und gegebenenfalls Behandlung von Interessenkonflikten nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 WpHG beachten.

Anwendbares Recht

Für den CFD – Handel gilt deutsches Recht.

Anhang 1

Mistrade Regeln

1. Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (Mistrade). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.

2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund

(1) eines Fehlers im technischen System des Market Makers, eines dritten Netzbetreibers oder

(2) eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder bei der Ermittlung des zugrundeliegenden Preises erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

3. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis wie folgt bestimmt:

- Eine Abweichung von mehr als 3% in Xetra-Werten
- Eine Abweichung von mehr als 7,5% in non-Xetra-Werten

4. Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Instrument an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Instrument zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.

Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse und mittels allgemein anerkannter und marktüblicher Berechnungsmethoden.

5. Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Parteien selbst gestellt werden. Das Aufhebungsverlangen ist bis 15 Minuten nach dem letztmöglichen Handelszeitpunkt für den jeweiligen Kontrakt des jeweiligen Handelstages geltend zu machen, es sei denn, das Aufhebungsverfahren konnte aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen der meldenden Partei oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich geltend gemacht werden. Das Aufhebungsverlangen wird telefonisch und per E-Mail an den für den Handel verantwortlichen Ansprechpartner des Market Makers bzw. des Intermediärs gerichtet und enthält folgende Angaben: Bezeichnung des Kontraktes, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen. Soweit sich aufgrund des Mistrades zu Lasten der meldenden Partei ein Betrag von mindestens EUR 5.000.- ergibt (Anzahl der gehandelten Kontrakte des aufzuhebenden Geschäfts multipliziert mit der Differenz aus Mistrade-Preis und marktüblichen Preis) oder eine rechtzeitige Meldung nach Absatz 2 nicht möglich ist, oder die Voraussetzungen des

nachstehenden Absatz 7 dieser Vereinbarung erfüllt sind, kann das Aufhebungsverlangen bis 11 Uhr des nächsten Bankarbeitstages gestellt werden.

Das wirksam erklärte Aufhebungsverlangen ist auf Verlangen der nicht aufhebungsberechtigten Partei zu begründen. Die Begründung enthält: Die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt. Die Begründung erfolgt per mail.

6. Ein Aufhebungsrecht nach Absatz 1 besteht nicht für Geschäfte, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Papiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis unter 500 EUR (Mindestschadenssumme) liegt.

Das Erreichen der Mindestschadenssumme ist keine Voraussetzung für die Geltendmachung eines Mistrade-Antrags, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadensschwelle von der aus dem Mistrade begünstigten Partei bzw. im Falle des Vertragspartners von einem seiner Kunden, durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der von der Bank erteilten auf einen Kunden zurückzuführenden Aufträge und das Volumen des jeweiligen Auftrags zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung umfasst nicht nur die Geschäfte in einem Kontrakt durch eine Partei, sondern gilt für alle Geschäfte einer Partei in Kontrakten auf denselben Basiswert. Über das Vorliegen der genannten Anhaltspunkte werden sich der Intermediär und der Market Maker verständigen.

7. Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes.

8. Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.

9. Die vorstehenden Absätze geltend entsprechend auch für den Fall, dass die Parteien telefonisch ein Geschäft über ein auf dem Handelssystem angebotenes Instrument schließen.

10. § 122 BGB ist analog anzuwenden.

Anhang 2

Ordertypen

1. Market Order

Bei der Market Order erteilt der Kunde dem Intermediär unlimitierte Kauf- oder Verkauforders, die nach Eingang in der Handelsplattform zum nächstmöglichen Brief- (Ask) oder Geldkurs (Bid) unter Beachtung der Markttiefe ausgeführt werden („Market Order“). Market Orders werden nur ausgeführt, wenn sie zum Zeitpunkt der Ordererteilung sofort und vollständig ausführbar sind. Ein Auftrag zur Schließung einer oder aller offenen Gesamtpositionen kann zu Teilausführungen führen.

Market-Orders können nur zu den Handelszeiten des jeweiligen Referenzmarktes des entsprechenden Basiswerts erteilt werden.

Bei Market Orders kann es aufgrund der Marktsituation zu Abweichungen beim Ausführungskurs kommen, d.h. der tatsächliche Ausführungskurs kann vom auf der Handelsplattform angezeigten Kontraktkurs zum Zeitpunkt des Angebots abweichen.

Limit

Der Kunde kann dem Intermediär bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen (Limits) vorgeben. Maßgeblich für das Erreichen des Limits ist der jeweilige Kontraktkurs im ersten Orderbuchlevel (Best-Bid-Ask).

Ein limitierter Kaufauftrag wird zum Limit oder einem geringeren Kurs ausgeführt, wenn bezogen auf den Basiswert das durch den Kaufauftrag definierte Volumen zum Limit oder einem geringeren Kurs gehandelt und gekauft werden kann. Ein limitierter Verkaufsauftrag wird zum Limit oder einem höheren Kurs ausgeführt, wenn bezogen auf den Basiswert das durch den Verkaufsauftrag definierte Volumen zum Limit oder einem höheren Kurs gehandelt und verkauft werden kann.

Stop

Eine Stop Order gilt als Kauf oder Verkauforder, der zum nächstmöglichen Kurs billigst bzw. bestens ausgeführt wurde, nachdem ein festgelegter Kurs (Limit) erreicht oder überschritten wurde (Kauf-Order) bzw. erreicht oder unterschritten wurde (Verkaufs-Order). Die Ausführung der Kauf- oder Verkauforder erfolgt als Market-Order, also unlimitiert zum nächstmöglichen Kurs. Maßgeblich für das Erreichen des Limits ist der Kauf- bzw. Verkaufkurs im ersten Orderbuch-Level, sofern die hier quotierte Menge zur Ausführung der Order ausreicht. Ausführungskurs ist der quotierte volumengewichtete Durchschnittspreis (volume-weighted average price, „VWAP“), bei dem die Preisstufen der Markttiefe nacheinander zur Bestimmung des Ausführungskurses herangezogen werden. Die Ausführung zum Limit wird seitens des Market Makers nicht garantiert, sondern ist abhängig vom Auftragseingang im Orderbuch sowie der Quotierung und Liquidität am maßgeblichen Referenzmarkt des Basiswerts. Wird eine Stop-Order mit der Geschäftsart Kauf kombiniert, wird erst nach Überschreitung der Stop-Marke gekauft (Stop-Buy zum Öffnen einer Long-Position oder zum Schließen einer Short-Position). Wird eine Stop-Order mit der Geschäftsart Verkauf kombiniert, wird erst nach Unterschreitung

der Stop-Marke verkauft (Stop Loss zum Öffnen einer Short-Position oder zum Schließen einer Long-Position).

Stop Loss

Die Stop Loss-Order ist eine spezielle Auftragsart, bei der ein Absicherungsauftrag mit einer bereits existierenden Handelsposition verbunden ist. Sie erlaubt dem Kunden, die Verluste offener Handelspositionen zu begrenzen. Die Stop Loss-Order kann bei schnellen Kursschwankungen unter bzw. über dem Einstandskurs liegen. Auch für diese spezielle Auftragsart ist der Kauf- bzw. Verkaufskurs im ersten Orderbuch-Level maßgeblich, d.h. dass der Auslöser der Stop Loss Order sich nach dem Kauf- bzw. Verkaufskurs im ersten Orderbuch-Level richtet.

Trailing Stop Loss

Dieser Ordertyp ist ein dynamischer Stopp. Das bedeutet, dass je nach Kursentwicklung die Stop-Order um einen festgelegten Betrag dem aktuellen Kurs automatisch nachgezogen wird, sobald der Basiswert ein neues Hoch (CFD-Long-Position) bzw. ein neues Tief (CFD-Short-Position) erreicht hat. Das Stop-Limit wird hier in Abhängigkeit von der Kursentwicklung automatisch um den vorgegebenen Abstand zum Höchstkurs (CFD-Long-Position) bzw. Tiefstkurs (CFD-Short-Position) nach Eröffnung der CFD-Position nach folgendem Muster angepasst: Bei steigenden Kursen werden die Stop-Limits von Verkäufen (Stop Loss) entsprechend dem angegebenen Abstandsparameter/Differenzwert nachgezogen; Stop-Limits von Käufen (Stop Buy) bleiben unverändert. Bei fallenden Kursen werden die Stop-Limits von Käufen (Stop Buy) entsprechend dem angegebenen Abstandsparameter/Differenzwert „nachgezogen“; Stop-Limits von Verkäufen bleiben in diesen Fällen unverändert.

Take Profit

Dieser Ordertyp kann ebenfalls zur Positionsabsicherung eingesetzt werden. In diesem Fall handelt es sich um eine Limit-Order zur Gewinnrealisierung („Take-Profit“). Eine limitierte Kauforder wird demnach zum Limit oder einem geringeren Kurs ausgeführt, wenn bezogen auf den Basiswert das durch die Kauforder definierte Volumen zum Limit oder einem geringeren Kurs gehandelt und gekauft werden kann. Dementsprechend wird eine limitierte Verkaufsorder zum Limit oder entsprechend einem höheren Kurs ausgeführt, wenn bezogen auf den Basiswert das durch die Verkaufsorder definierte Volumen zum Limit oder einem entsprechend höheren Kurs gehandelt und verkauft werden kann.

Absicherungsorders können auch direkt bei Erteilung der Basisorder zur Positionseröffnung angehängt werden (Folge-Order). Die Absicherungsorder kann entweder als konkretes Limit, als absoluten Kursabstand zum Take Limit/Ausführungskurs der Basisorder oder als gewünschten maximalen absoluten Gewinn oder Verlust eingegeben werden, der allerdings nicht garantiert werden kann.

OCO-Order

Bei einer „One-Cancels-Other-Order“ („OCO-Order“) werden zwei separate Aufträge in der Weise kombiniert, dass sobald einer von beiden Aufträgen ausgeführt wurde, der andere automatisch erlischt.

Werden mehrere Order derart miteinander kombiniert, dass erst durch die Ausführung des ersten Auftrags ein Folgeauftrag ausgelöst wird (bspw. durch gleichzeitige Ausführung einer Stop Loss-

und einer Take-Profit-Order) spricht man von einer If-Done-OCO-Order. Die Ausführung der Basisorder (If-Done) aktiviert die beiden Folgeorders (OCO). Wird eine von beiden ausgeführt, wird die andere gestrichen.

If-Done-Order

Bei einem „If Done-Auftrag“ werden mehrere Aufträge derart kombiniert, dass erst durch Ausführung des ersten Auftrags (eines limitierten Kaufauftrags oder Stop Market-Auftrags) der Folgeauftrag (ein limitierter Verkaufsauftrag oder Stop Market-Auftrag) ausgelöst wird. Gibt der Kunde – soweit die Handelsplattform das zulässt – für den Folgeauftrag anstatt eines Limits einen Preisabstand oder ein Gewinn- oder Verlustziel vor, so gilt allein das aus der Eingabe des Kunden berechnete und ihm in der Handelsplattform angezeigte Limit als von dem Kunden vorgegeben.

Gültigkeitsdauer

Der Kunde kann bei der Erteilung von Aufträgen eine Gültigkeitsdauer vorgeben. Ein ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilter Auftrag ist unbefristet gültig. Ein als unbefristet erteilter Auftrag bleibt gültig bis er ausgeführt oder widerrufen wird. Ein mit ausdrücklicher Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilter Auftrag hat bis zum Geschäftsschluss des so bestimmten Geschäftstages Gültigkeit.

Anhang 3

Kontraktpezifikationen

1. Allgemeines

"Kontraktwert" ist das Produkt aus dem Kontraktkurs und der Kontraktmenge.

"Kontraktkurs" ist

- bei Eröffnung von CFD-Long-Positionen der von dem Market Maker im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Kaufkurs (Ask); bei CFD-Short-Positionen der von dem Market Maker im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Verkaufskurs (Bid); jeweils unter Berücksichtigung der Markttiefe im Zeitpunkt der Eröffnung;
- für die Zwecke der Berechnung des Kontraktwerts im Zeitpunkt der Schließung von CFD-Long-Positionen der von dem Market Maker im maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Verkaufskurs (Bid); bei CFD-Short-Positionen der von dem Market Maker im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Kaufkurs (Ask)); jeweils unter Berücksichtigung der Markttiefe im Zeitpunkt der Schließung;
- für die Zwecke der Bewertung von CFD-Long-Positionen der von dem Market Maker im maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Verkaufskurs (Bid); bei CFD-Short-Positionen der von dem Market Maker im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Kaufkurs (Ask).

Die "Kontraktmenge" ist die jeweils vertragsgegenständliche Anzahl der Handelseinheiten des Basiswerts.

Halten von Overnight-Positionen:

Hält der Kunde eine Overnight-Position, so schuldet er dem Intermediär geschäftstäglich eine Ausgleichzahlung. Die Berechnungsgrundlage ist dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel zu entnehmen, soweit sie sich nicht aus der Instrumentenübersicht ergibt.

Bei CFD-Short-Positionen fallen hierbei auch entsprechende Leihkosten auf Basis des in der Instrumentenübersicht ausgewiesenen Leihesatzes an. Die Instrumentenübersicht weist jeweils einen maximalen Leihesatz und einen aktuellen Leihesatz aus. Änderungen des maximalen Leihesatzes werden durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und drei Geschäftstage nach Einstellung in die Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam. Der aktuelle Leihesatz wird innerhalb der durch den maximalen Leihesatz vorgegebenen Grenze geschäftstäglich zur Geschäftseröffnung festgesetzt; eine besondere Mitteilung in der Handelsplattform erfolgt nicht.

Die Gutschrift bzw. Belastung erfolgt für jeden angebrochenen Tag bis einschließlich des Abrechnungsdatums auf der Grundlage des Satzes per annum geteilt durch 365.

Besondere Bestimmungen für einzelne Basiswerte

Referenzmärkte

Der jeweils maßgebliche Referenzmarkt ist der Instrumentenübersicht zu entnehmen. Änderungen werden durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und eine Woche nach Einstellung in die Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.

Referenzkurs

Der jeweils maßgebliche Referenzkurs bestimmt sich in Abhängigkeit vom einschlägigen Referenzmarkt für den jeweiligen Basiswert; Einzelheiten sind der „Instrumentenübersicht“ zu entnehmen. Änderungen des maßgeblichen Referenzkurses werden durch Einstellung in die Handelsplattform angekündigt und von dem vom Market Maker bestimmten Zeitpunkt an wirksam.

Aktien

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Geld- bzw. Briefkurs unter Berücksichtigung der Markttiefe in der für den maßgeblichen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind der „Instrumentenübersicht“ zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

Aktienindizes

Referenzkurs ist der Index. Einzelheiten sind der „Instrumentenübersicht“ zu entnehmen.

Index-Futures

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Geld- bzw. Briefkurs unter Berücksichtigung der Markttiefe in der für den maßgeblichen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind der „Instrumentenübersicht“ zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

Rohstoff-Futures

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Preis in der für den maßgeblichen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind der „Instrumentenübersicht“ zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

Edelmetalle

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Preis in der für den maßgeblichen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind der „Instrumentenübersicht“ zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

FX (Währungen)

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Preis in der für den maßgeblichen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind der „Instrumentenübersicht“ zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

Zins-Futures

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Geld- bzw. Briefkurs unter Berücksichtigung der Markttiefe in der für den maßgeblichen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind der „Instrumentenübersicht“ zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

Volatilitätsindex-Futures

Referenzkurs ist der Index. Einzelheiten sind der „Instrumentenübersicht“ zu entnehmen.

Anpassungen

Die Kontraktsspezifikationen für einen Basiswert werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen an veränderte Umstände angepasst. Änderungen der nachstehenden Anpassungsregeln werden durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und eine Woche nach Einstellung in die Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten, von dem Market Maker bestimmten Zeitpunkt wirksam.

Aktien

1 Dividenden und Ausschüttungen

Sind einem Basiswert Dividenden oder Ausschüttungen zuzuordnen, so wird am Dividenden- bzw. Ausschüttungstichtag das Produkt aus Dividenden- bzw. Ausschüttungsbetrag und Kontraktmenge in der Handelsplattform gutgeschrieben (bei einer CFD-Long-Position) bzw. belastet (bei einer CFD-Short-Position). Als Dividenden- bzw. Ausschüttungsbetrag gilt derjenige Betrag, der an juristische Personen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich zur Auszahlung gelangt.

2 Dividenden und Ausschüttungen auf US-amerikanische Aktien

Eine Ausnahme hiervon gilt bei Dividenden auf US-amerikanische Aktien. Bei Dividenden auf US-amerikanische Aktien hat der Market Maker vor dem Hintergrund der zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Steuerrechtsänderung (871m US-IRC) das Recht, die CFD-Position am Handelstag vor dem Dividendenanpassungstag gemäß Ziffer 18 der Ausführungsgrundsätze glattzustellen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Gutschrift eines Dividendenausgleichs.

Besondere Ereignisse

Erfährt der Basiswert aufgrund einer Kapitalerhöhung, einer Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen oder Optionsscheinen, einer Genussrechtsemission, einer Kapitalherabsetzung, eines Aktientauschs; eines Aktiensplits, einer Aktienzusammenlegung, oder einer wirtschaftlich vergleichbaren Maßnahme eine wesentliche Veränderung in der Bewertung, so wird der Market Maker – wenn er sich nicht für ein Vorgehen nach Ziffer 15 entscheidet – entsprechende Anpassungen der Kontraktsspezifikationen vornehmen. Im Hinblick auf offene CFD-Positionen dürfen solche Anpassungen nicht dazu führen, dass das im Zeitpunkt der Eröffnung der CFD-Position bestehende Verhältnis zwischen dem Kontraktkurs und dem gewichteten Durchschnitt der Marktpreise von an der jeweils liquidesten Terminbörse quotierten Optionen auf den Basiswert zum Nachteil des Kunden geändert wird.

Anpassungen wegen eines Besonderen Ereignisses werden durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und eine Woche nach Einstellung in die Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.

Aktienindizes

Hat die Durchführung einer Kapitalmaßnahme oder einer vergleichbaren Maßnahme und/oder einer Dividendenausschüttung im Hinblick auf eine der im Index enthaltenen Aktien wesentlichen Einfluss auf den Stand des Index, so wird der Market Maker – wenn er sich nicht für ein Vorgehen nach Ziffer 15 entscheidet – entsprechende Anpassungen der Kontraktsspezifikationen vornehmen. Im Hinblick auf offene CFD-Positionen dürfen solche Anpassungen nicht dazu führen, dass das im Zeitpunkt der Eröffnung der CFD-Position bestehende Verhältnis zwischen dem Kontraktkurs und dem gewichteten Durchschnitt der

Marktpreise von an der jeweils liquidesten Terminbörse quotierten Optionen auf den Basiswert zum Nachteil des Kunden geändert wird.

Dividenden und Ausschüttungen

Sind einem Basiswert Dividenden oder Ausschüttungen zuzuordnen, so wird am Tag vor dem Anpassungstag das Produkt aus dem Dividenden- bzw. Ausschüttungsbetrag, dem Indexgewicht (entsprechend der Berechnungsmethode des Referenzindex), dem Ausgleichsfaktor und der Kontraktmenge („Dividendenausgleich“) gutgeschrieben bzw. belastet. Der "Anpassungstag" ist der Tag, an dem eine der im Index enthaltenen Indexkomponente erstmalig exDividende gehandelt wird. Der Ausgleichsfaktor wird vom Market Maker unter Berücksichtigung von Steuern oder sonstigen Abgaben und Kosten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt und ist den Instrumentendetails zu entnehmen; der Ausgleichsfaktor ist z.B. 85%, wenn der Market Maker für Dividenden auf seine Absicherungsposition 15% Steuern abführen muss. Er kann positiv und negativ sein.

- Bei Kurs-Index-CFD wird bei einer CFD-Long-Position der Dividendenausgleich gutgeschrieben bzw. bei einer CFD-Short-Position belastet.
- Bei Performance-Index-CFD kann der Dividendenausgleich bei einer CFD-Long-Position belastet werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Market Maker die Reduzierung einer Absicherungsposition aufgrund abzuführender Steuern infolge der Dividendenzahlung aus eigenen Mitteln ausgleichen müsste.

Handelseinheit

Handelseinheit ist die am maßgeblichen Referenzmarkt gehandelte kleinste Einheit des Basiswerts. Näheres ist der „Instrumentenübersicht“ zu entnehmen.

Steuern

Anfallende Steuern im Zusammenhang mit Kontrakten sind vom Kunden zu tragen. Steuern und Abgaben, deren Einzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist, kann der Market Maker von Zahlungen an oder Gutschriften zugunsten der Sicherheiten des Kunden abziehen oder einbehalten. Der Ausweis von einbehaltenen Steuern auf der Handelsplattform muss nicht erfolgen.

II Spezifische Regelungen der FinTech Group Bank AG

1. Zugang zur Handelsplattform

- 1.1 Der Kunde kann die Handelsplattform über die Webseite des jeweiligen Vermittlers im eingeloggtten Bereich nutzen. Hierfür ist die Eingabe einer gültigen TAN notwendig.
- 1.2 Der Zugang zur Handelsplattform kann vom Intermediär gesperrt werden. Ein wichtiger Grund für eine Sperre liegt vor, wenn ein hinreichender Verdacht einer zweckwidrigen Nutzung der Handelsplattform besteht.

2. Telefonische Auftragserteilung

Die telefonische Auftragserteilung ist nur während der Geschäftszeiten (8.00 – 22.00 Uhr) möglich. Sofern der CFD-Handel über die Handelsplattform nicht möglich ist, kann der Kunde seine Angebote zum Kauf oder Verkauf zwecks Positionsschließung (Glattstellung) von CFDs per Telefon gegenüber dem Callcenter des Vermittlers abgeben. Diese Möglichkeit besteht ausschließlich während einer Sperre oder eines Ausfalls der Handelsplattform und der daraus resultierenden Nichterreichbarkeit für den Kunden. In diesem Fall hat der Kunde seinen persönlichen Telefongeheimcode (Telefon-Pin) zu verwenden. Soweit in einem derartigen Ausnahmefall, auch mehrfach, Aufträge eines Kunden telefonisch entgegengenommen werden, ist der Intermediär nicht verpflichtet eine jederzeitige Annahme von telefonisch erteilten Aufträgen sicher zu stellen.

3. Benachrichtigungen per E-Mail

Zusätzlich zu den Mitteilungen in der Handelsplattform (siehe oben I Ziffer 8, 12.2) versendet der Intermediär grds. zeitgleich eine E-Mail Benachrichtigung. Im Einzelfall – insb. im Falle schneller und heftiger Kursbewegungen - kann eine Versendung der E-Mail-Benachrichtigung nicht gewährleistet werden. Ferner ist es erforderlich, dass der Kunde seine korrekte E-Mail-Adresse hinterlegt hat. Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Konfiguration seine E-Mail-Accounts verantwortlich, so dass er die E-Mail-Benachrichtigungen empfangen kann.

4. Kündigungsrechte des Intermediärs

Für Kündigungen durch den Intermediär wird auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen Ziffer 20 verwiesen.

Nach Wirksamkeit einer Kündigung wird der Intermediär weitere Aufträge des Kunden nur ausführen, soweit diese der Schließung etwaiger noch offener CFD- Positionen dienen. Soweit der Kunde solche CFD-Positionen nicht selbst schließt, wird der Intermediär diese zwangsglattstellen. Zur Vermeidung dieser Folge muss der Kunde etwaige offene CFD-Positionen schließen, bevor die Kündigung wirksam wird.

Nach Schließung aller offenen Positionen des Kunden wird der Intermediär das CFD-Konto des Kunden schließen.

Der Intermediär ist darüber hinaus berechtigt, CFD-Positionen vollständig glattzustellen, wenn ein zur außerordentlichen Kündigung gem. Ziffer 20 (3) der allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigender Sachverhalt vorliegt oder die Geschäftsbeziehung aufgrund eines Widerrufs beendet wird.

5. Abtretung, Verpfändung

Die Abtretung und/ oder Verpfändung der Ansprüche des Kunden gegen den Intermediär aus der Geschäftsbeziehung ist ausgeschlossen. Dieses Abtretungsverbot gilt für sämtliche Ansprüche.